

Die unten aufgeführte Satzung vom 01. Juli 2002 ist eine durchgeschriebene Fassung inklusive aller beschlossenen Änderungen (zuletzt durch Änderungssatzung vom 25.01.2021)

Hauptsatzung

„**durchgeschriebene Fassung**“ mit Stand vom 25.01.2021

Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Kulturausschuss
 - 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern gestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall persönlich vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Kulturausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 250.000,-- € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als

13.000,--€, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall.

4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließende Ausschüsse

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Kulturausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 1.3 Schulen, Kultur und Sport,
 - 1.4 Soziale Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung, Märkte,
 - 1.6 Liegenschaften der Stadt, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,
 - 1.7 Industrie, Handel und Gewerbe
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 7.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Stundung von Forderungen,
 - 2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 20.000,-- €
 - 2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 20.000,-- € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €.
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000,-- €, aber nicht mehr als 20.000,-- € beträgt,
 - 2.4 die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.5 die Festsetzung der Miet- und Pachtsätze über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 7.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 100.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.7 allgemeine Kultur- und Sportstättenförderung im Rahmen des Haushaltsplanes

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen,
 - 1.8 Park- und Gartenanlagen, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,-- € und nicht mehr als 250.000,-- € im Einzelfall.

Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 - 2.1 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 - 2.2 die Anlegung des Geldvermögens,
 - 2.3 die Verwendung von Verstärkungsmitteln,
 - 2.4 die Vermietung von Wohnungen in städtischen Gebäuden,
 - 2.5 die Verpachtung von unbebauten landwirtschaftlichen Grundstücken,

- 2.6 die Vermietung und Vergabe von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen der Stadt zu einmaliger oder laufender Benützung;
 - 2.7 die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen.
3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 -- € im Einzelfall
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 13.000,-- € im Einzelfall,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern mit der Ausnahme der Amtsleiter und Sachgebietsleiter,
 - 3.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und von Zinszuschüssen an Bedienstete zur Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen der Richtlinien,
 - 3.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,
 - 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 3.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,-- €,
 - 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,-- € Streitwert beträgt,
 - 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000,-- € im Einzelfall,
 - 3.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall,
 - 3.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000,-- € im Einzelfall,
 - 3.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 3.12 die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 3.13 die Teilungsgenehmigungen (§19 Abs. 3 BauGB),
 - 3.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer,
 - 3.15 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
 - 3.16 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 15 und § 57 Abs. 1 Nr. 3 StBauFG.

Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Trossingen
 - 1.2 Schura
2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

1. Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Trossingen	19 Sitze
2.2	Wohnbezirk Schura	3 Sitze

Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Schura wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

§14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In der nach § 13 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet; ferner sowie nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel

folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, des Kindergartens, der Kinderspielplätze, der Grundschule, der Sportplätze, der Krankenpflegestation, des Friedhofs mit Leichenhalle und der Grünanlagen,
 - 4.2 der Bau, die Unterhaltung und die Benutzung von Feld-, Wald- und Wanderwegen, Gemeindestraßen und -plätzen,
 - 4.3 der Betrieb, die Unterhaltung und die Benutzung der Vartierhaltung und der Gemeinschaftsanlagen,
 - 4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.5 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.6 der Verkauf, die Vermietung und die Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen von 1.000,-- € bis 2.500,-- € im Einzelfall, wobei diese Beträge bei Vermietung und Verpachtung auf das Jahr bezogen sind,
 - 4.7 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
 - 4.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten, im Wert von mehr als 30.000,-- € und nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall.
5. Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die in § 39 Abs. 2 der GO genannten Angelegenheiten und für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 Abs. 2 und 3 übertragen sind.
 6. Die Absätze 1 und 3 des § 5 sowie § 6 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 16 Ortsvorsteher

- 1 Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- 2 Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- 3 Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Schura wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Stadt Trossingen, Ortschaftsverwaltung Schura“.

Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 25. Januar 2021

Bürgermeisteramt

Susanne Irion
Bürgermeisterin

Anmerkungen:

Die ursprüngliche Fassung dieser Satzung wurde am 01.07.2002 beschlossen.
Inkrafttreten: 05.07.2002

§ 7, § 10 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 3.2, Ziff. 3.3, Ziff. 3.5, Ziff. 3.6, Ziff. 3.7, Ziff. 3.9, Ziff. 3.10 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2005.
Inkrafttreten: 18.03.2005

§ 8, § 10 Abs. 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.02.2011.
Inkrafttreten: 04.03.2011

§ 16 Abs. 1 in der Fassung vom 17.09.2018.
Inkrafttreten: 01.11.2018

§ 5 Ziff. 3.2, § 6 Abs. 3, § 7 Ziff. 2.3, § 10 Abs. 3 in der Fassung vom 17.02.2020.
Inkrafttreten: 28.02.2020

§ 3a in der Fassung vom 25.01.2021.
Inkrafttreten: 28.04.2022